

Richtlinien für die Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

RdErl. des MI vom 29.11.2016 - L 3 - 11 219/1

Im Einvernehmen mit der StK

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 29.11.2016 (Nds. MBI.

- VORIS 11430 -

1. Zielsetzung

Die Sportmedaille wird für herausragende Verdienste und beispielhafte Initiativen im Bereich des Sports verliehen, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft sichtbar machen. Die Auszeichnung soll dazu anregen, sportliches Engagement weiterzuführen und die Entwicklung des Sports ideenreich zu gestalten.

2. Verleihung

Die Sportmedaille wird jährlich von der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten an Einzelpersonen, Mannschaften oder Sportvereine auf Empfehlung einer Jury verliehen.

3. Voraussetzungen

3.1 Auszuzeichnende Personen müssen

- ihren ständigen Wohnsitz in Niedersachsen haben oder Mitglied eines niedersächsischen Sportvereins sein und
- einen beispielhaften Beitrag für das Ansehen des Sports in Niedersachsen geleistet haben.

3.2 Die unter Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend für auszuzeichnende Mannschaften.

3.3 Auszuzeichnende Vereine müssen

- ihren Sitz in Niedersachsen haben und
- einen beispielhaften Beitrag für das Ansehen des Sports in Niedersachsen geleistet haben.

4. Kategorien

Die Verleihung wird in folgenden Kategorien vorgenommen:

4.1 Kategorie A: Hohe sportliche Leistungen

- Bis zu drei Sportmedaillen können für internationale Erfolge von aktiven Sportlerinnen oder Sportlern bzw. Mannschaften vergeben werden.

- Bis zu drei Sportmedaillen können für internationale Erfolge von aktiven Nachwuchssportlerinnen oder -sportlern bzw. -mannschaften vergeben werden.

4.2 Kategorie B: Ehrenamtliches Engagement

Bis zu vier Sportmedaillen können für ehrenamtliches Engagement in niedersächsischen Sportvereinen vergeben werden.

4.3 Kategorie C: Beispielhafte Vereinsarbeit

Bis zu vier Sportmedaillen können für beispielhafte Arbeit in niedersächsischen Sportvereinen vergeben werden.

5. **Sonderauszeichnung der Niedersächsischen Ministerpräsidentin bzw. des Niedersächsischen Ministerpräsidenten**

Daneben kann die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident eine Sportmedaille

- ohne Juryempfehlung,
- außerhalb der Kategorien und
- unabhängig vom Vorliegen der unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen verleihen.

6. **Auswahlverfahren**

Die Vorschläge für die Verleihung der Sportmedaille kommen aus der Mitte der Jury. Die Jury beschließt eine Empfehlung über die jeweilig Auszuzeichnenden und übermittelt diese dem für Sport zuständigen Ministerium. Dieses legt die Empfehlungen der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.

7. **Zusammensetzung und Berufung der Jury**

- 7.1 Die Jury besteht aus acht fachkundigen Personen. Die Staatskanzlei und das für Sport zuständige Ministerium entsenden jeweils ein Jurymitglied. Der Landessportbund entsendet drei Jurymitglieder, jeweils aus unterschiedlichen Institutionen des organisierten Sports. Darüber hinaus beruft die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident ein Jurymitglied aus dem Bereich der Sportwissenschaft sowie zwei Jurymitglieder aus dem Bereich der Medien, jeweils für eine Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.
- 7.2 Die Jurymitglieder entscheiden unabhängig und sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- 7.3 Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen der Jury ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht möglich.

8. **Beschlussfassung**

- 8.1 Den Vorsitz in der Jury führt die Vertreterin oder der Vertreter des für Sport zuständigen Ministeriums. Die Sitzungen der Jury werden von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen.

- 8.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.
- 8.3 Mitglieder der Jury nehmen an Beratung und Beschlussfassung nicht teil, wenn ein naher Angehöriger oder die Organisation, der sie angehören, von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen ist. Eine Auszeichnung eines Mitglieds der Jury während dessen Amtszeit ist nicht möglich.
- 8.4 Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Jury nicht beschlussfähig, können die anwesenden Mitglieder beschließen, dass die von ihnen erarbeiteten Beschlussvorschläge den nicht anwesenden Mitgliedern zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugesandt werden.
- 8.5 Die Jury beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall nach Nr. 8.4 Satz 2 mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Jurymitglieds.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.